

# Allgemeine Bedingungen der Übergangsversorgung von Letztverbrauchern in Mittelspannung gemäß § 38a EnWG

## 1. Inhalt der Übergangsversorgung / Verweigerungsrecht des Übergangsversorgers

1.1. Der Übergangsversorger als zuständiger Grundversorger übernimmt auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Netzbetreiber Teutoburger Energie Netzwerk eG in dem Netzgebiet des Netzbetreibers die Aufgabe der Übergangsversorgung (vgl. § 38a EnWG). Die Übergangsversorgung dient der übergangsweisen Belieferung von Letztverbrauchern, die in Mittelspannung Energie beziehen, ohne dass die Energie dem Bilanzkreis eines Lieferanten zugeordnet werden kann. Mit der Übergangsversorgung soll eine Versorgungsunterbrechung verhindert werden.

1.2. Der Übergangsversorger ist verpflichtet, Kunden i. S. v. Ziffer 1.1 übergangsweise zu beliefern. Der Übergangsversorger wird dem Kunden den Beginn der Übergangsversorgung mitteilen und eine Zusammenstellung der wesentlichen Bedingungen der Übergangsversorgung zur Verfügung stellen (Begrüßungsschreiben).

1.3. Die Pflicht nach Ziffer 1.2 besteht nicht, wenn dem Übergangsversorger die Belieferung eines Kunden aus wirtschaftlichen Gründen, die insbesondere in der Zahlungsfähigkeit des Kunden liegen können, unzumutbar ist.

## 2. Durchführung der Lieferung

2.1. Der Übergangsversorger verpflichtet sich, dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an die ihm vom Netzbetreiber mitgeteilte und bilanziell zugeordnete Entnahmestelle zu liefern (offener Liefervertrag). Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird.

2.2. Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an Energie an der Marktlokation gemäß Ziffer 2.1 abzunehmen (Gesamtabnahmeverpflichtung) und ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage Allgemeine Preise zu zahlen.

2.3. Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MstG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt.

2.4. Die Regelung der Netznutzung bis zu der Entnahmestelle obliegt grundsätzlich dem Übergangsversorger, es sei denn, zwischen Kunde und Netzbetreiber bestand zum Zeitpunkt des Beginns der Übergangsversorgung bereits ein Netznutzungsvertrag. In diesem Fall erfolgt die Belieferung weiterhin ohne Netznutzung, der Kunde ist dann verpflichtet, dem Übergangsversorger Daten, die dieser für die Abrechnung, Prognose bzw. Bilanzierung benötigt auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

2.5. Die Regelung des Netzzanschlusses und der Anschlussnutzung für die Entnahmestelle gemäß Ziffer 2.1 ist nicht Gegenstand des Vertrags.

## 3. Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs / Messung

3.1. Der tatsächliche Lieferumfang (Arbeit und Leistung) wird auf der Grundlage der Messwerte ermittelt, die der Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber dem Übergangsversorger für die jeweilige Marktlokation zur Verfügung stellt.

3.2. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Sofern

eine Zählerfernauslesung erfolgt bzw. vom Messstellenbetreiber oder Übergangsversorger gefordert wird, verpflichtet sich der Kunde, auf eigene Kosten sowohl die Voraussetzungen für die Installation der erforderlichen Einrichtungen zu schaffen als auch einen Telekommunikationsanschluss zur Verfügung zu stellen und eine gegebenenfalls notwendige Zustimmung des Messstellenbetreibers einzuholen.

## 4. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, die Angaben in dem Begrüßungsschreiben unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und den Übergangsversorger auf Fehler bzw. Ungenauigkeiten hinzuweisen.

## 5. Informationspflichten

5.1. Für Prognosezwecke stellt der Kunde dem Übergangsversorger Daten nach den Ziffern 5.2 und 5.3 zur Verfügung, deren Richtigkeit der Kunde versichert.

5.2. Unverzüglich mit Beginn der Übergangsversorgung, spätestens jedoch zwei Werkstage nach Erhalt des Begrüßungsschreibens stellt der Kunde dem Übergangsversorger die folgenden Daten zur Verfügung:

5.2.1. Informationen über den Zeitpunkt einer möglichen Anschlussbelieferung nach Ende der oder als Ersatz zur Übergangsversorgung bzw. den Stand diesbezüglicher Vertragsverhandlungen.

5.2.2. Informationen über die Eröffnung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen das gesamte Vermögen oder eines wesentlichen Teils des Vermögens des Kunden.

5.2.3. Informationen über Fahrplanlieferungen, die der Kunde während der Dauer der Übergangsversorgung nach Ziffer 10 planmäßig von einem dritten Lieferanten bezieht.

5.2.4. Ist der Kunde Versorger i. S. d. § 2 Nr. 1, §§ 4 und 5 StromStG ist der Kunde verpflichtet, dem Übergangsversorger eine Kopie des Erlaubnisscheins gemäß § 4 Abs. 1 StromStG zu übermitteln.

5.3. Während der Übergangsversorgung stellt der Kunde dem Übergangsversorger zum Zweck der Spezifizierung der Prognose folgende Daten mit den jeweils benannten Vorlauffristen zur Verfügung:

5.3.1. Unverzüglich Informationen über den voraussichtlichen Zeitpunkt einer möglichen Anschlussbelieferung nach oder als Ersatz der Übergangsversorgung.

## 6. Vorauszahlung

6.1. Der Übergangsversorger kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn

- der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist;
- oder in sonstigen begründeten Fällen.

Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die monatliche Vorauszahlung wird am ersten Werktag des Liefermonats fällig. Dabei ist der Beginn der Vorauszahlung so zu wählen, dass die erste Zahlung frühestens drei Werkstage nach Zugang des Vorauszahlungsverlangens beim Kunden fällig wird. Der Übergangsversorger teilt dem Kunden die Höhe der Vorauszahlung spätestens drei Werkstage vor Fälligkeit mit.

6.2. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden wird vom Übergangsversorger für jeden Vorauszahlungszeitraum nach billigem Ermessen festgelegt, sie orientiert sich an dem voraussichtlich vom Kunden für den Lieferzeitraum zu zahlenden Entgelt. Dabei berücksichtigt der Übergangsversorger den voraussichtlichen Verbrauch des Kunden im jeweiligen Vorauszahlungszeitraum, und das aktuell zu zahlende Entgelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

6.3. Die Vorauszahlung wird mit der Abrechnung für den Zeitraum, für den die Vorauszahlung erhoben wurde, verrechnet. Der Übergangsversorger wird dem Kunden Nachforderungen in Rechnung stellen und etwaige Überschüsse auskehren.

## **7. Rechnungsstellung**

7.1. Der Übergangsversorger rechnet monatlich, bis zum 5 Werktag der auf einen Liefermonat, folgenden Kalenderwoche die Entgelte nach diesem Vertrag für die in dem Liefermonat, gelieferte Energie ab.

7.2. Soweit dem Übergangsversorger die erforderlichen Daten nicht so rechtzeitig vorliegen, dass er eine Abrechnung nach Ziffer 7.1 sicherstellen kann, stellt der Übergangsversorger dem Kunden eine Rechnung auf der Grundlage vorläufiger Werte. Soweit Ist-Werte nicht vorliegen, ist der Übergangsversorger berechtigt, der Rechnung Schätzwerte, insbesondere unter Berücksichtigung einer rechnerischen Abgrenzung, zugrunde zu legen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 1 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Mit Vorliegen der Messdaten wird der Übergangsversorger die tatsächlich gelieferte Energie unter Anrechnung der vorläufigen Rechnungsbeträge unverzüglich abrechnen. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten vorläufigen Rechnungsbeträge von der tatsächlich gelieferten Energie, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet.

7.3. Erhält der Übergangsversorger nach der Rechnungsstellung für die Dauer der übergangsweisen Belieferung des Kunden vom Messstellenbetreiber bzw. Netzbetreiber nachträglich korrigierte, für die Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs nach Ziffer 3.1 maßgebliche Messwerte, erfolgt eine entsprechende Korrektur der Rechnungsstellung durch den Übergangsversorger gegenüber dem Kunden.

## **8. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung**

8.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom Übergangsversorger nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt, fällig und sind ohne Skontoabzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Überweisung zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Übergangsversorgers.

8.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Übergangsversorger angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Übergangsversorger erneut zur Zahlung auf oder lässt der Übergangsversorger den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Übergangsversorger dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung.

8.3. Einwände wegen offensichtlicher Fehler einer Rechnung können nur binnen 30 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden. Einwände gegen Rechnungen, die der Kunde ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von 30 Tagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch

binnen eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

8.4. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.

8.5. Gegen Forderungen des Übergangsversorgers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Forderungen des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten.

8.6. Der Kunde informiert den Übergangsversorger vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten. Der Übergangsversorger ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

## **9. Haftung / Verjährung**

9.1. Der Übergangsversorger haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe der folgenden Ziffern.

9.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

9.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

9.3.1. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

9.3.2. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Parteien regelmäßig vertrauen dürfen (sog. Kardinalpflichten).

9.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleicher gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

9.5. Soweit eine Partei nicht unbeschränkt haftet, verjährnen die in Ziffern 9.3 und 9.4 genannten Schadensersatzansprüche – soweit sie nicht auf eine Haftung wegen Vorsatzes zurückgehen – in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.

9.6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## **10. Beginn und Ende der Übergangsversorgung**

10.1. Die Übergangsversorgung beginnt mit der bilanziellen Zuordnung der Entnahmestelle des Kunden durch den Netzbetreiber zu dem vom Übergangsversorger benannten Bilanzkreis.

10.2. Die Übergangsversorgung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, zu dem die Elektrizitätslieferung der Entnahmestelle des Kunden auf Grundlage eines neuen Liefervertrags zwischen dem Kunden und dem Übergangsversorger oder dem Kunden und einem dritten Lieferanten beginnt, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der Übergangsversorgung (Höchstdauer). Ziffer 1.3 bleibt unberührt.

## **11. Fristlose Beendigung der Übergangsversorgung**

11.1. Der Übergangsversorger ist berechtigt, die Übergangsversorgung aus wichtigem Grund fristlos zu beenden, insbesondere wenn der Kunde eine fällige Forderung nicht innerhalb von zwei Werktagen begleicht.

11.2. Der Übergangsversorger wird den Kunden über den Zeitpunkt der Beendigung der Übergangsversorgung unverzüglich informieren. Im Fall einer Beendigung der Übergangsversorgung ist der Netzbetreiber berechtigt, die Versorgung des Kunden unverzüglich zu unterbrechen („Sperrung“).

11.3. Der Übergangsversorger ist berechtigt, den bis zur Unterbrechung durch den Netzbetreiber angefallenen und dem Übergangsversorger vom Netzbetreiber bilanziell zugeordneten Energieverbrauch des Kunden, nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bedingungen und entsprechend der Anlage Allgemeine Preise abzurechnen.

## **12. Bilanzielle Energiemengenzuordnung nach Ende der Übergangsversorgung**

12.1. Der Kunde ist verpflichtet, zum Ablauf der in Ziffer 10.2 bestimmten Höchstdauer der Übergangsversorgung einen Liefervertrag abzuschließen, damit die nach Beendigung der Übergangsversorgung entnommenen Energiemengen auf vertraglicher Grundlage einem Bilanzkreis zugeordnet werden können.

12.2. Sofern der Übergangsversorger und der Kunde keinen Liefervertrag nach Ziffer 12.1 geschlossen haben und dennoch eine Zuordnung der Energiemengen zum Bilanzkreis des Übergangsversorgers erfolgt, gelten diese Allgemeinen Bedingungen und die Allgemeinen Preise der Übergangsversorgung für die dem Übergangsversorger nach Ablauf der

Höchstdauer bilanziell zugeordneten Energiemengen entsprechend. Ein Anspruch des Kunden auf Belieferung besteht nicht.

12.3. Ziffer 12.1 und 12.2 gelten entsprechend für den Fall, dass der Übergangsversorger die übergangsweise Belieferung des Kunden aufgrund wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gegenüber dem Netzbetreiber ablehnt (vgl. Ziffer 1.2) oder der Übergangsversorger die Übergangsversorgung fristlos beendet (vgl. Ziffer 11) und die vom Kunden entnommenen Energiemengen dennoch dem Bilanzkreis des Übergangsversorgers zugeordnet werden.

## **13. Erfüllung von Informationspflichten nach der Datenschutzgrundverordnung**

Kunde und Übergangsversorger verpflichten sich, die der jeweils anderen Vertragspartei nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Vertragspartei an die jeweils andere Vertragspartei weitergeben werden und/oder
- betroffene Personen auf Veranlassung der einen Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei kontaktieren.

Hierfür verwendet die Vertragspartei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Übergangsversorgers werden dem Kunden zur Verfügung gestellt. Die Parteien sind nicht verpflichtet, das von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Vertragspartei, der anderen Vertragspartei ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

## **14. Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich [Sitz des Übergangsversorgers]. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

## **15. Allgemeine Informationen**

15.1. Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de).

15.2. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

15.3. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Übergangsversorger verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Zeitraums mitzuteilen. Soweit der Übergangsversorger aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

15.4. Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 05401 8922-0 oder im Internet unter [www.ten-eg.de](http://www.ten-eg.de).

## PREISBLATT

<b>ARBEITSPREIS</b>	12,35 ct/kWh
<b>GRUNDPREIS</b>	60,00 €/Monat

Nettopreise, gültig ab 01.01.2026

Zu den vorgenannten Arbeits- und Grundpreisen werden zusätzlich die Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung (einsehbar unter [www.ten-eg.de](http://www.ten-eg.de)) sowie die folgenden Abgaben, Umlagen und Steuern in Rechnung gestellt.

PREISBESTANDTEIL	HÖHE (netto)	AKTUELLE HÖHE ABRUFBAR UNTER
1. Stromsteuer nach § 3 StromStG	2,05 ct/kWh	<a href="http://www.gesetze-im-internet.de">www.gesetze-im-internet.de</a>
2. KWKG-Umlage nach § 26 KWKG	0,446 ct/kWh	<a href="http://www.netztransparenz.de">www.netztransparenz.de</a>
3. Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG	0,941 ct/kWh	<a href="http://www.netztransparenz.de">www.netztransparenz.de</a>
4. Aufschlag für besondere Netznutzung (ehem. § 19 StromNEV Umlage)	1,559 ct/kWh	<a href="http://www.netztransparenz.de">www.netztransparenz.de</a>
5. Konzessionsabgabe	0,11 ct/kWh (1,32 ct/kWh)	<a href="http://www.ten-eg.de">www.ten-eg.de</a>

Angegeben sind die ab 01.01.2026 geltenden Höhen. Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 19 %) an.

### 2. Entgelt

2.1 Der Kunde zahlt für den tatsächlichen Lieferumfang nach Ziffer 3.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Marktlokation den Arbeitspreis in der jeweils im Preisblatt angegebenen Höhe.

2.2 Zusätzlich zahlt der Kunde den im Preisblatt für die Marktlokation angegebenen Grundpreis.

2.3 Zusätzlich zahlt der Kunde die für den tatsächlichen Lieferumfang nach Ziffer 3.1 der Allgemeinen Bedingungen anfallenden Kosten für Netz- und Messentgelte, sowie die weiteren nachfolgend aufgeführt staatl. veranlasste Preisbestandteile in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe, soweit der Kunde nicht selber Netznutzer ist und zu Beginn der Übergangsversorgung ein Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber bestand. Die für das folgende Kalenderjahr geltende Höhe der Preisbestandteile nach den Ziffern 2.3 e) bis g) wird bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)).

Im Einzelnen:

a) Die vom Übergangsversorger an den Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte.

Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahrs auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite.

Bei Marktlokationen mit registrierender Leistungsmessung sowie bei Marktlokationen mit intelligenten Messsystemen, an denen

der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt oder die nicht in Niederspannung beliefert werden, gilt, sofern nicht mit dem Netzbetreiber ein Monatsleistungspreis vereinbart ist, ein Jahresleistungspreissystem. Ab-rechnungsrelevante Leistung ist dabei die im Kalenderjahr auftretende Jahreshöchstleistung. Abgerechnet wird dabei jeweils monatlich die bis zum Ende des Vormonats gemessene Jahreshöchstleistung. Sofern die vom Kunden in Anspruch genommene Leistung die bisherige Jahreshöchstleistung übersteigt, erfolgt auch eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und der neuen Jahreshöchstleistung rückwirkend für die vorausgegangenen Monate bis zum Beginn des laufenden Kalenderjahres. Bei einem unterjährigen Lieferantenwechsel erfolgt diese Nachberechnung nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrags Strom auch für die Monate des Kalenderjahres, in denen noch keine Belieferung nach diesem Vertrag erfolgt ist.

aa) Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Übergangsversorger wirksam werden.

bb) Gilt für den Kunden ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder ein singuläres Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV bzw. ändert sich dieses mit Wirkung für die Dauer der Übergangsversorgung und stellt der Netzbetreiber dem Übergangsversorger deshalb abweichende Netzentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung des Übergangsversorgers gegenüber dem Kunden. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Ende der Übergangsversorgung oder der Belieferung der jeweiligen Marktlokation durch den Übergangsversorger – nachgefördert oder zurückgezahlt werden müssen. Der Kunde wird über Änderungen während der Dauer der Übergangsversorgung spätestens mit der nächsten Rechnung informiert.

cc) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Vertragsparteien dieses Vertrags das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewandte Netzentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktlokation durch den Übergangsversorger – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

dd) Ziffer 2.3 a) lit. cc) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Festlegung der Erlösobergrenze des dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.

ee) Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziffer 2.3 a) lit. bb) bis dd) werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.

ff) Verfügt der Kunde über mehrere Entnahmestellen im Verteilnetzgebiet des zuständigen Netzbetreibers, bemisst sich der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert nach der zeitgleich summierten elektrischen Energie, welche der Kunde an den Marktlokationen der jeweiligen Entnahmestelle abnimmt, soweit und solange eine solche Summierung bei der Netznutzungsabrechnung im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Übergangsversorger erfolgt. Erfolgt eine solche Summierung durch den Netzbetreiber nicht oder nicht mehr, wird der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert so ermittelt, wie er bei der Netznutzungsabrechnung durch den Netzbetreiber ermittelt wird (also getrennt nach Entnahmestellen bzw. Marktlokationen).

b) Die vom Übergangsversorger für beliebte Marktlokationen des Kunden an den Netzbetreiber abzuführenden Entgelte für den Messstellenbetrieb mit konventionellen Messeinrichtungen und Messsystemen. Für die Ermittlung der Höhe der Entgelte durch den Netzbetreiber gelten Ziffer 2.3 a) Sätze 2 und 3 entsprechend.

aa) Die Regelungen in Ziffer 2.3 a) lit. aa) sowie lit. cc) bis ee) finden entsprechende Anwendung.

bb) Der Übergangsversorger berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von Abschlägen bzw. tagesscharf.

cc) Wird oder ist die nach diesem Vertrag vom Übergangsversorger beliebte Marktlokation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung i. S. d. MsB-G ausgestattet, entfällt der Preisbestandteil nach dieser Ziffer 2.3 b). In diesem Fall schuldet nach den Vorgaben des MsB-G grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, der Übergangsversorger ist nach Ziffer 2.3 c) zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.

c) Ist der Übergangsversorger aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen für beliebte Marktlokationen des Kunden an den grundzuständigen Messstellenbetreiber abzuführen, zahlt der Kunde dieses Entgelt in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe. Bei intelligenten Messsystemen richtet sich die Höhe des

Messstellenbetriebsentgelts nach dem Jahresenergieverbrauch an dem Zählpunkt der Messstelle. Zur Bemessung des Jahresenergieverbrauchs an einem Zählpunkt ist der Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte maßgeblich; solange noch keine drei Jahreswerte vorliegen, erfolgt eine Zuordnung entsprechend der Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers (§ 30 Abs. 4 MsB-G).

Der Übergangsversorger wird dem Kunden das zu zahlende Entgelt und den Umstand, dass dieses im Rahmen dieses Vertrags vom Übergangsversorger an den Kunden weiterberechnet wird, informatorisch mitteilen, soweit und sobald ihm diese Umstände bekannt sind. Der Übergangsversorger ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Übergangsversorger abrechnet, soweit der Übergangsversorger sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist. Ziffer 2.3 b) lit bb) gilt entsprechend.

d) Die vom Übergangsversorger an den Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe.

Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 KAV vereinbarten Konzessionsabgabensatz.

e) Die vom Übergangsversorger an den Netzbetreiber zu zahlende KWKG-Umlage nach § 12 EnFG.

Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen.

Wenn der Kunde eine Privilegierung nach den Voraussetzungen des EnFG, z. B. §§ 21 bis 23, 30 oder 37 EnFG in Anspruch nimmt, wird er den Übergangsversorger unverzüglich über Art und Umfang der Privilegierung in Kenntnis setzen und auf Verlangen des Übergangsversorgers einen Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Privilegierung erbringen. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde verpflichtet ist, die KWKG-Umlage direkt an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber abzuführen (z. B. bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung für stromkostenintensive Unternehmen). Der Kunde wird den Übergangsversorger unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Dies gilt insbesondere für den Wegfall der Privilegierungsvoraussetzungen.

Der Übergangsversorger berechnet dem Kunden die KWKG-Umlage in der Höhe, in der sie dem Übergangsversorger vom Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt werden. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers, die z. B. aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigungen nach §§ 21 bis 23 EnFG erfolgt sind, reicht der Übergangsversorger an den Kunden weiter. Etwaige Rückerstattungen des Netzbetreibers, die z. B. auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigungen nach §§ 21 bis 23 EnFG beruhen,

erstattet der Übergangsversorger dem Kunden. Dies gilt entsprechend bei Nachforderungen oder Begünstigungen nach § 37 EnFG, sofern der Kunde die KWKG-Umlage nicht nach § 12 Abs. 2 EnFG direkt an den Übertragungsnetzbetreiber zahlt.

f) Den vom Übergangsversorger an den Netzbetreiber zu zahlenden Aufschlag für besondere Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A).

Der Aufschlag für besondere Netznutzung enthält die Kosten, die mit der § 19-StromNEV-Umlage ausgeglichen werden sollen, sowie den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A).

Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen.

In die § 19-StromNEV-Umlage werden derzeit die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG ausgeglichen werden sollen, eingerechnet. Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstofferzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen.

Mit dem Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung werden die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Wälzung EE-bedingter Mehrkosten durch nachgelagerte Netzbetreiber entstehen.

Der Kunde trägt die einzelnen Umlagen bzw. Aufschläge, die derzeit gemeinsam als Aufschlag für besondere Netznutzung erhoben werden.

g) Die vom Übergangsversorger an den Netzbetreiber zu zahlende Offshore Netzumlage nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 EnFG.

Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie u. a. auch Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG in der bis zum Ablauf des 28.12.2023 geltenden Fassung sowie die Kosten nach § 17f Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 WindSeeG.

Wenn der Kunde eine Privilegierung nach den Voraussetzungen des § 17f EnWG i. V. m. §§ 12, 21 ff. EnFG in Anspruch nimmt, wird er den Übergangsversorger unverzüglich über Art und Umfang der Privilegierung in Kenntnis setzen und auf Verlangen des Übergangsversorgers einen Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Privilegierung erbringen. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde verpflichtet ist, die Offshore-Netzumlage direkt an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber abzuführen (z. B. bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung für stromkostenintensive Unternehmen).

Der Kunde wird den Übergangsversorger unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Dies gilt insbesondere für den Wegfall der Privilegierungsvoraussetzungen.

Der Übergangsversorger berechnet dem Kunden die Offshore-Netzumlage in der Höhe, in der sie dem Übergangsversorger vom Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt wird. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers gegen den Übergangsversorger, die aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigungen nach Satz 3 entstanden sind, reicht der Übergangsversorger an den Kunden weiter. Etwaige Rückzahlungen des Netzbetreibers an den Übergangsversorger, die auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigungen nach Satz 3 beruhen, erstattet der Übergangsversorger dem Kunden. Dies gilt entsprechend bei Nachforderungen oder Begünstigungen nach § 17f EnWG i. V. m. § 12, § 37 EnFG, sofern der Kunde die Offshore-Netzumlage nicht nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 Abs. 3 EnFG, direkt an den Übertragungsnetzbetreiber zahlt.

#### 2.4 Zusätzlich zahlt der Kunde die Stromsteuer.

Ist der Kunde Letztverbraucher, schuldet er dem Übergangsversorger grundsätzlich den vollen Steuersatz.

Sofern der Kunde geltend macht, dass er zu einer stromsteuerbefreiten oder -ermäßigten Stromentnahme berechtigt ist, wird er dies dem Übergangsversorger spätestens [drei] Werktagen nach Erhalt des Begrüßungsschreibens durch Vorlage einer Kopie des Erlaubnisscheins gemäß §§ 4 Abs. 1 bzw. 9 Abs. 4 StromStG nachweisen. Der Übergangsversorger ist nicht verpflichtet, die stromsteuerrechtliche Situation des Kunden zu prüfen oder in Erfahrung zu bringen. Wird der Kunde Versorger i. S. d. StromStG, gelten die vorstehenden Sätze 3 und 4 entsprechend.

Einen späteren Wegfall der Befreiung, Begünstigung oder Versorgerstellung teilt der Kunde unverzüglich mit. Ab dem Zeitpunkt des Wegfalls erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die Stromsteuer in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe.

Ist der Kunde Versorger i. S. d. § 2 Nr. 1, §§ 4 und 5 StromStG, wird er dem Übergangsversorger unverzüglich nach Beginn der Übergangsversorgers eine Kopie des Erlaubnisscheins gemäß § 4 Abs. 1 StromStG vorlegen. Er wird dem Übergangsversorger einen Wegfall seines Versorgerstatus, z. B. durch einen Widerruf der Versorgererlaubnis, unverzüglich anzeigen. Ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Versorgerstatus erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die Stromsteuer in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe.

2.5 Ist eine nach diesem Vertrag vom Kunden zu tragende Steuer, Abgabe, Umlage oder sonstige hoheitlich auferlegte Belastung negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.

2.6 Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 2.1 bis 2.4 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus Ziffer 1.10.